




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An das
Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Datum 14. Oktober 2015
Name Huttenlocher
Durchwahl 0711 126-2117
Aktenzeichen 37-4281 Energie
(Bitte bei Antwort angeben)

 Referentenentwurf Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende;
Verbraucherpolitische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 11. Verbraucherschutzministerkonferenz der Länder und des Bundes (VSMK) hatte am 6. Mai 2015 auf Antrag des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) einen Beschluss „Energiamarkt im Interesse der Verbraucher flexibel gestalten“ gefasst (TOP 46). Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder fordern die Bundesregierung darin auf, im Zuge der Energiewende die Marktregeln und Marktmechanismen verbraucherfreundlich weiterzuentwickeln und bei der Neugestaltung des deutschen Energiemarktes 2015 mehr Flexibilitäten insbesondere auf der Nachfrageseite zu ermöglichen und geeignete Rahmenbedingungen und Anreize für neue flexible Produkte zu schaffen.

Das MLR nimmt daher die Gelegenheit wahr, im Zuge der Konsultation des Referentenentwurfs eines Artikelgesetzes zur Digitalisierung der Energiewende seine Vorstellungen zu erläutern. Das MLR nimmt dabei Bezug auf den oben genannten VSMK-Beschluss und gibt in der nachstehenden Stellungnahme weitere Anregungen bezüglich der Aspekte „Funktionalitäten und Mindeststandards“, „Datenschutz, Datenhoheit und Datensparsamkeit“ und „Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und Anrei-

ze“:

Funktionalitäten und Mindeststandards

Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Kosten-Nutzen-Analyse des BMWi wurden seinerzeit bereits sehr kritisch von Seiten des Verbraucherschutzes kommentiert. Zum Ziel eines flächigen Smart Meter Rollouts gilt auch weiterhin der verbraucherpolitische Grundsatz, dass es keine verpflichtende Ausstattung von Privathaushalten mit intelligenten Mess- und Zähleinrichtungen geben darf, ohne dass dabei ein signifikanter monetärer oder nichtmonetärer Mehrwert für die Nutzer entsteht. Konkret bedeutet dies, dass nur dort der Einsatz einer intelligenten Mess- und Zähleinrichtung sinnvoll erscheint, wo es dem Haushalt einen echten funktionalen Mehrwert, z.B. durch Komfortgewinn oder Smart Home Anwendungen bringt und zumindest mittelfristig die Vorteile höher sind als die Kosten.

Im Gesetzentwurf sollen die Kosten des Messstellenbetriebs den in §§ 31 und 32 MsbG bestimmten Preisobergrenzen unterliegen. Diese Preisobergrenzen sind nicht verbraucherfreundlich, denn sie liegen deutlich über den im Durchschnitt kalkulierten Kosteneinsparungen für Stromeinsparung (Energieeffizienz) und manuelle Lastverlagerung. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, durch eine Halbierung der vorgesehenen Preisobergrenzen einen angemessenen Lastenausgleich herzustellen. Alternativ könnte eine anteilige Förderung der notwendigen Installations- und Betriebskosten beispielsweise auch volkswirtschaftlich sinnvoll über den Energieeffizienzfonds erfolgen.

Um die bestehenden Flexibilisierungspotentiale in den privaten Haushalten durch automatisierte Prozesse und Steuerungen effizient und optimal ausschöpfen zu können, sollten die Mindestanforderungen an intelligente Messsysteme in den §§ 21, 22, 35 und 61 MsbG entsprechend konkretisiert und ergänzt werden. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass sowohl die Messeinrichtung, als auch die Schnittstelle alle notwendigen Voraussetzungen für eine last- und zeitvariable Steuerung von energieverbrauchsrelevanten Geräten des Anschlussnutzers erfüllen und so eine hinreichend detaillierte Messung und Abrechnung erfolgen kann.

Datenschutz, Datenhoheit und Datensparsamkeit

Die im Referentenentwurf formulierten Vorgaben zum Datenschutz vermögen nicht zu überzeugen. Der für den Verbraucherschutz besonders wichtige Grundsatz der Datensparsamkeit ist im Gesetzentwurf nicht konsequent umgesetzt: Grundsätzlich muss gelten, dass alle Daten zunächst in der Datenhoheit des Haushalts verbleiben. Nur die Daten, die zur Messung und Abrechnung von flexiblen Produkten notwendig sind, werden an Dritte übermittelt. Dabei muss das BSI-Schutzprofil für das Smart Meter Gateway konsequente Anwendung finden. In jedem Fall erscheint es geboten, die ohne Einwilligung des Betroffenen durch intelligente Messsysteme erfassbaren Daten gesetzlich zu definieren und zu beschränken. Die technischen Anforderungen in § 22 MsbG sollten im Sinne der Prinzipien „privacy-by-design“ und „privacy-by-default“ festlegen, dass intelligente Messsysteme in ihrer Grundeinstellung nur Daten zum Energieverbrauch übermitteln dürfen. Dabei wäre zu erwägen, die Übermittlung in der Grundeinstellung auf Zeitabschnitte (z.B. 24 Stunden) zu beschränken, d.h. die Übermittlung von Energienutzungswerten in kürzeren Zeitabständen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen abhängig zu machen. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass ohne Einwilligung des Betroffenen gerätebezogene Daten übermittelt werden. Auch sollte die Art der zu übermittelten Daten für den betroffenen Anschlussnehmer klar erkennbar und – jenseits der für die Abrechnung ohnehin notwendigen Daten – jederzeit auch technisch steuerbar sein. Das in § 60 Abs. 5 MsbG vorgesehene Recht, eine „datensparsame“ Konfiguration zu verlangen, wird insoweit als nicht ausreichend angesehen.

Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und Anreize

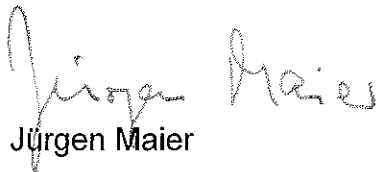
Mit dem Inkrafttreten des Artikelgesetzes können in der Praxis immer noch keine variablen Tarife gemessen und abgerechnet werden, weil die dazu notwendigen Festlegungen im Detail durch konkrete Rechtsverordnungen notwendig sind. Dazu sind in § 46 MsbG Ermächtigungen für insgesamt elf Rechtsverordnungen und in § 47 MsbG Ermächtigungen für Festlegungen durch die Bundesnetzagentur vorgesehen.

Grundsätzlich sollten diese Rechtsverordnungen mit direkten Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher einer Zustimmung durch den Bundesrat bedürfen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, insbesondere die Rechtsverordnungen, die zur Umsetzung der Flexibilitäten auf der Seite der Haushaltskunden notwendig sind, wie z.B. zur Steuerung unterbrechbarer Verbrauchseinrichtungen, zum netzdienlichen und marktorientierten Einsatz nach § 33 MsbG, aber auch zur Ablösung des Stan-

lastlastprofils und zur Beschreibung von Lastgang- und Zählerstandsgangmessung zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Das MLR begrüßt, dass mit dem Gesetz eine erste Voraussetzung geschaffen wurde, damit zukünftig markt- und netzseitige Anreize wesentlich flexibler gehandhabt werden können. Für die Umsetzung in der Praxis und für die Realisierung einer kosteneffizienteren und verbraucherfreundlichen Synchronisierung von erneuerbarer Erzeugung und dem Verbrauch ist der schnelle Erlass der Rechtsverordnungen unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Anregungen aber unerlässlich.


Jürgen Maier